



Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

vom Einwohnerrat genehmigt: 22.10.2025
gültig ab: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Zweck und Geltungsbereich	3
2.2	Zielsetzungen.....	3
2.3	Begriffe	3
3	Bewirtschaftung	3
3.1	Zeitliche Beschränkung.....	3
3.2	Parkraumzonen	4
3.3	Parkierungsgebühren	4
3.4	Fahrzeuge der öffentlichen Dienste	4
4	Parkieranlagen mit Parkuhr	4
5	Blaue Zonen.....	4
5.1	Grundsatz.....	4
5.2	Anwohnerparkkarten	5
5.3	Service- und Baustellenparkkarten	5
5.4	Tagesparkkarten.....	5
5.5	Nachtparkkarten	6
5.6	Pendlerinnen und Pendler	6
5.7	Beschränkung der Anzahl Parkkarten	6
5.8	Bezug von Parkkarten	6
5.9	Gültigkeitsdauer	6
5.10	Erlöschen der Gültigkeit.....	6
5.11	Rückerstattung und Ersatz	6
6	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	7
6.1	Vollzug	7
6.2	Strafbestimmungen.....	7
6.3	Vorbehalt.....	7
6.4	Vollstreckung	7
7	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
7.1	Reglementsänderungen	7
7.2	Übergangsbestimmungen	7
7.3	Inkrafttreten	7
	Anhang – Blaue Zone und Parkieranlagen	8

Parkierungsreglement

1 Gesetzliche Grundlagen

Das Parkierungsreglement basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Art. 4.3.3 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) vom 23. Juni 2021
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978
- § 103 Abs. 3 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993
- Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Parkieren sowie die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgeldern für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen.

² Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeindegebrauch entzogen werden, unterstehen diesem Reglement nicht.

2.2 Zielsetzungen

¹ Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Privilegierung der Anwohnenden und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze;
- b) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnenden vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

² Es soll auf dem ganzen Gemeindegebiet keine unbewirtschafteten Parkplätze auf öffentlichem Grund geben.

2.3 Begriffe

¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugänglichen kommunalen Parkplätze, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtende Gebühr gestattet ist.

² Motorfahrzeuge im Sinn dieses Reglementes sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern.

³ Fahrzeughalter ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

3 Bewirtschaftung

3.1 Zeitliche Beschränkung

¹ Grundsätzlich gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet eine Parkzeitbeschränkung.

² Die Parkflächen werden mittels Parkuhren, digitalen Erfassungsgeräten oder dergleichen sowie Parkkarten und Parkscheiben monetär und zeitlich bewirtschaftet.

³ Der Gemeinderat regelt die Parkierungszeit in der Parkierungsverordnung.

3.2 Parkraumzonen

¹ Die zeitliche Bewirtschaftung gilt für die im Anhang bezeichneten Parkierungsanlagen oder Parkraumzonen (Blaue Zonen). Der Gemeinderat kann bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse die Grenzen der Bereiche und Parkraumzonen entsprechend anpassen.

² Die Parkierungsanlagen und Parkraumzonen müssen entsprechend signalisiert werden.

³ Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Parkraumbewirtschaftung ausnehmen, sofern dies zum Schutz der Anwohnenden oder aus anderen zwingenden Gründen erforderlich ist.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmeregelungen für Spezialnutzungen (z. B. Elektrotankstellen, temporäre Abstellmöglichkeiten) treffen. Diese Parkflächen müssen entsprechend signalisiert werden.

3.3 Parkierungsgebühren

¹ Der Gemeinderat regelt die Gebührenhöhe in der Parkierungsverordnung.

² Für das Ausstellen einer Parkkarte wird im Voraus eine Gebühr erhoben.

³ Die Gebühr deckt die Kosten für die Bewirtschaftung der Parkuhren, Parkkarten und der entsprechenden Parkplätze.

⁴ Die Gebühren orientieren sich an den durchschnittlichen Gebühren der Schweizer Gemeinden.

⁵ Die Jahresgebühren für Anwohner- und Nachtparkkarten entsprechen mindestens dem 12-fachen Betrag der Monatsgebühr.

3.4 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste

Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Gemeinde Windisch sind von Gebühren und Höchstparkzeiten befreit.

4 Parkierungsanlagen mit Parkuhr

¹ Auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkuhr gilt die auf der Parkuhr angegebene Parkdauer.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, die gebührenpflichtigen Zeiten für öffentliche Parkierungsanlagen, die speziellen Nutzung dienen, anzupassen.

³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat vorübergehend auf die Erhebung von Parkierungsgebühren verzichten.

5 Blaue Zonen

5.1 Grundsatz

¹ Parkkarten berechtigen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen in den Blauen Zonen. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Anstelle von Parkkarten können auch digitale Parkierungsbewilligungen zur Anwendung kommen.

² Auf allen anderen zeitlich bewirtschafteten Parkierungsanlagen sowie auf Parkplätzen, welche nach Art. 2.3 Abs. 1 bewirtschaftet werden, gelten Parkkarten nicht.

³ Fahrzeuge, die mit einer Parkkarte in der Blauen Zone abgestellt sind, müssen nach maximal 30 Tagen wieder in den Verkehr eingebracht werden.

⁴ Parkkarten werden ausschliesslich für Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3.5 Tonnen erteilt.

⁵ Eine Parkkarte gewährt auch bei Ausstellung auf mehrere Kontrollschildnummern nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht ist oder für welches sie in elektronischer Form registriert ist.

⁶ Eine Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

5.2 Anwohnerparkkarten

¹ Das dauernde Parkieren in der Blauen Zone ist für die Anwohnenden und Betriebe gebührenpflichtig. Es werden Anwohnerparkkarten ausgegeben.

² Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf Anwohnerparkkarten, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil in der Gemeinde Windisch liegt.

- a) Einwohnende sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter der Gemeinde Windisch für jedes auf ihren Namen und ihre Windischer Adresse eingelöste Fahrzeug;
- b) Einwohnende sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter der Gemeinde Windisch für jedes ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassene Fahrzeug;
- c) In der Gemeinde Windisch ansässige Betriebe für jedes auf ihren Namen und ihre Windischer Adresse eingelöste Fahrzeug.

³ Berechtigte erhalten eine Parkkarte für maximal drei von ihnen benutzten Fahrzeuge, das heisst eine Parkkarte kann für maximal drei Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Autokennzeichen vermerkt bzw. in elektronischer Form registriert sind.

5.3 Service- und Baustellenparkkarten

¹ Handwerks- und Servicebetriebe können Service- und Baustellenparkkarten für die Blaue Zone erwerben.

² Der gewerbliche Zweck muss bei der Beantragung angegeben werden. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

³ Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.

⁴ Berechtigte erhalten eine Parkkarte für die von ihnen benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Autokennzeichen vermerkt bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

⁵ Betriebe, auch wenn diese ortsansässig sind, können diese Parkkarte nicht für ihr Personal erwerben.

5.4 Tagesparkkarten

Für einzelne Tage können Tagesparkkarten erworben werden, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten. Mit der Tagesparkkarte kann ein Fahrzeug während eines ganzen Tages in der Blauen Zone abgestellt werden.

5.5 Nachtparkkarten

¹ Wer ein Motorfahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abstellt, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.

² Die Voraussetzung der Regelmässigkeit ist gegeben, wenn das Motorfahrzeug während eines Monats mindestens dreimal nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt gesichtet wird.

³ In den Parkkarten nach Art. 5.2 bis 5.4 ist die Bewilligung zum nächtlichen Abstellen des Motorfahrzeugs auf öffentlichem Grund enthalten.

5.6 Pendlerinnen und Pendler

Für Pendlerinnen und Pendler werden keine Parkkarten ausgegeben. Die in der Gemeinde Windisch ansässigen Unternehmen tragen die Verantwortung dafür, ausreichend Parkmöglichkeiten für ihre Mitarbeitenden bereitzustellen.

5.7 Beschränkung der Anzahl Parkkarten

Aus ausreichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten generell oder für einzelne Kategorien beschränken.

5.8 Bezug von Parkkarten

¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin von der zuständigen Abteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Bewilligungsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

5.9 Gültigkeitsdauer

¹ Parkkarten werden für die Dauer von einem Jahr oder einem Monat ausgestellt. Sie werden elektronisch registriert.

² Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

5.10 Erlöschen der Gültigkeit

¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wird.

² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr verwendet werden.

³ Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.

5.11 Rückerstattung und Ersatz

¹ Rückerstattungen von Parkkarten sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Gemeinderat kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr festlegen.

² Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr bei der zuständigen Abteilung eine Ersatzkarte beantragt werden.

6 Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

6.1 Vollzug

Für den Vollzug des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle zuständig. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens erlässt der Gemeinderat eine Parkierungsverordnung.

6.2 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung und anderen Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons bleibt vorbehalten.

6.3 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

6.4 Vollstreckung

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters blockiert oder abtransportiert werden.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

7.1 Reglementsänderungen

Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

7.2 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Bestimmungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

7.3 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: 22.10.2025

In Rechtskraft erwachsen am: 09.12.2025

GEMEINDERAT WINDISCH

Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Anhang – Blaue Zone und Parkieranlagen

